

# FAQ

## Erhebung der Arbeitsstätten großer Unternehmen

### Legende Kategorien FAQ:

- |   |   |
|---|---|
| <span style="color: red;">■</span> AG = Allgemeine Aspekte    | <span style="color: brown;">■</span> AI = EDV-Anwendung   |
| <span style="color: yellow;">■</span> OR = Auskunftspflicht   | <span style="color: gray;">■</span> PV = Verkaufsstellen  |
| <span style="color: green;">■</span> DA = Stammdaten          | <span style="color: purple;">■</span> Ateco = Wirtschaftstätigkeit  |
| <span style="color: blue;">■</span> E = Ereignisse            | <span style="color: purple;">■</span> Ateco (Abteilung) = FAQ zur Ateco-Klassifikation und aufgrund dieser klassifizierte |
| <span style="color: pink;">■</span> CO = Untersuchungsfeld    |   |
| <span style="color: cyan;">■</span> UA = Untersuchungseinheit |   |
| <span style="color: orange;">■</span> QO = Beschäftigte       |   |

<b>VERZEICHNIS FAQ</b>		<b>Art</b>
<b>FAQ – Allgemeine Aspekte</b>		<b>AG</b>
<b>1</b>	<p><b>F: Welche sind die Erhebungseinheiten der Erhebung IULGI?</b>  A: Die Erhebungseinheiten der Erhebung IULGI sind die Unternehmen, die in die jährlich gezogene Stichprobe fallen. Die Stichprobe umfasst die Unternehmen, die über ein Rotationssystem aufgrund der Betriebsgröße und des Standortes jeweils in die Auswahl fallen.  Die größten (mit mindestens 250 Beschäftigten) und jene mit Niederlassungen und mindestens 100 Beschäftigten sind immer in der Stichprobe enthalten; die etwas kleineren (mit einer Niederlassung und mindestens 100-249 Beschäftigten) fallen alle zwei Jahre in die Stichprobe, während die kleinsten alle drei Jahre hineinfallen.</p>	AG
<b>2</b>	<p><b>F: In welchem Zeitraum werden die Daten der Erhebung IULGI erfasst?</b>  A: Die Datenerhebung erfolgt zwischen April 2023 und Juli 2023.  Die Datenerhebung endet am 14. Juli 2023, wie bereits im Schreiben an alle Unternehmen der Stichprobe der Erhebung angekündigt wurde.</p>	AG
<b>3</b>	<p><b>F: Werden die mit dem Fragebogen erhobenen Daten durch das statistische Geheimnis und die Bestimmungen zum Datenschutz geschützt?</b>  A: Die mittels Fragebogen erhobenen Daten werden durch das statistische Geheimnis laut Art. 8 (Amtsgeheimnis der Beschäftigten der Statistikämter) und Art. 9 (Bestimmungen zum Schutz des statistischen Geheimnisses) des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 322/1989 und gemäß den Bestimmungen zum Datenschutz laut Gesetzesvertretendem Dekret Nr. 196/2003 und „Deontologie- und Verhaltenskodex für die Verarbeitung personenbezogener Daten für Statistik- und Forschungszwecke im Bereich des Gesamtstaatlichen Statistiksystems“ (Anlage A3 zum Gesetzesvertretenden Dekret 196/2003) in geltender Fassung geschützt. Ihre Verbreitung oder Mitteilung außerhalb der gesetzlich vorgesehenen Fälle ist nicht erlaubt. Die wichtigsten Bezugsnormen finden sich im Brief an die Befragten.</p>	AG
<b>4</b>	<p><b>F: An wen kann sich das Unternehmen wenden, um Hilfe bei der Beantwortung des Fragebogens zu erhalten?</b>  A: Bei jeglichen Fragen wenden Sie sich an das <b>Unternehmensportal</b>. Die Kontaktdaten sind im Informationsschreiben angeführt und auf der Einstiegsseite der Online-Anwendung für die Datenerhebung verfügbar. Es wird daran erinnert, dass auf dieser Internetseite auch andere Hilfsmittel zur Beantwortung, wie die Ausfüllhilfe, vorhanden sind.</p>	AG

	<b>VERZEICHNIS FAQ</b>	<b>Art</b>
	<b>FAQ – Allgemeine Aspekte</b>	<b>AG</b>
<b>5</b>	<p><b>F: In der letzten Ausgabe der Erhebung hat das Unternehmen eine oder mehrere Arbeitsstätten hinzugefügt/gelöscht, und in der aktuellen Ausgabe sind die angegebenen Informationen nicht vorhanden. Warum?</b></p> <p>A: Die von den Unternehmen in der vorherigen Ausgabe der Erhebung mitgeteilten Informationen werden überprüft und in die ISTAT-Archive eingefügt. Die Überprüfungszeiten stimmen nicht immer mit dem Beginn der neuen Ausgabe der Erhebung überein, daher kann es sein, dass die Informationen im Abschnitt 4 des Fragebogens, die sich auf die Arbeitsstätten beziehen, nicht mit den zuvor angegebenen Informationen übereinstimmen.</p>	AG
	<b>VERZEICHNIS FAQ</b>	<b>Art</b>
	<b>FAQ – Auskunftspflicht</b>	<b>OR</b>
<b>1</b>	<p><b>F: Besteht die Pflicht zur Beantwortung des Fragebogens?</b></p> <p>A: Die Befragten sind verpflichtet, die im Fragebogen geforderten Angaben und Informationen korrekt und vollständig anzugeben. Die Auskunftspflicht für diese Erhebung wird durch Art. 7 des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 322/1989 in geltender Fassung und durch das D.P.R. vom 15. Dezember 2022 geregelt. Die Verwaltungsstrafen im Falle eines Verstoßes gegen diese Auskunftspflicht werden gemäß den Artikeln 7 und 11 des obgenannten Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 322/1989 und des D.P.R. vom 15. Dezember 2022 angewandt.</p>	OR
<b>2</b>	<p><b>F: Was passiert, wenn die im Fragebogen geforderten Informationen nicht angegeben werden?</b></p> <p>A: Wenn die im Fragebogen geforderten Informationen nicht angegeben werden, werden die Verwaltungsstrafen gemäß den Artikeln 7 und 11 des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 322/1989 in geltender Fassung und des D.P.R. vom 15. Dezember 2022 angewandt.</p>	OR
<b>3</b>	<p><b>F: Wie kann man belegen, dass man den Fragebogen beantwortet hat?</b></p> <p>A: Unabhängig davon, wie Sie den Fragebogen beantworten und zurückschicken (direkte Dateneingabe über die eigens vorgesehene Online-Anwendung oder Beantwortung und Übermittlung der Excel-Datei), wird eine Bestätigung ausgestellt, die als Beleg für die erfolgte Teilnahme an der Erhebung aufbewahrt werden muss.</p>	OR
<b>4</b>	<p><b>F: Das Unternehmen hat den Fragebogen ausgefüllt, verfügt aber über keine Ausfüllbestätigung. Was ist zu tun?</b></p> <p>A: Vor dem Ende der Erhebung kann das Unternehmen, das den Fragebogen entweder online oder offline ausgefüllt hat, die Ausfüllbestätigung durch Neuanmeldung auf der Website <a href="http://www.iulgi.istat.it">www.iulgi.istat.it</a> herunterladen, wobei im Menü links auf dem Bildschirm der Eintrag „Ende des Fragebogens“ auszuwählen und auf den entsprechenden Link zu klicken ist. Nach Abschluss der Erhebung kann das Unternehmen die gebührenfreie Nummer 800.188847 (Montag bis Freitag von 09:00 bis 19:00) anrufen oder eine E-Mail an die Adresse <a href="mailto:portaleimpresa@istat.it">portaleimpresa@istat.it</a> senden.</p>	
<b>5</b>	<p><b>F: Warum sind auch die kleinen Betriebe und/oder Unternehmen ohne Niederlassung von der Erhebung betroffen?</b></p> <p>A: Die Erhebung betrifft hauptsächlich die Arbeitsstätten der Großunternehmen. Nichtsdestotrotz wird auch eine Stichprobe von Kleinunternehmen eingeschlossen, um die Angaben zum Standort und zur Wirtschaftstätigkeit, die aus Verwaltungsquellen stammen, zu testen. Seit 2013 bilden die kleineren Unternehmen zusammen mit den größeren das ASIA-Register der</p>	OR

	<b>VERZEICHNIS FAQ</b>	<b>Art</b>
	<b>FAQ – Auskunftspflicht</b>	<b>OR</b>
	Verkaufsstellen mittels Erhebung des erzielten Umsatzes.	
<b>6</b>	<p><b>F: Muss ein Unternehmen, das sich in einem Konkursverfahren befindet, auch den Fragebogen beantworten?</b></p> <p>A: Auch wenn sich ein Unternehmen in einem Konkursverfahren befindet, gilt es nicht als gelöscht (um als gelöscht zu gelten, muss die Steuernummer aus dem Handelsregister entfernt worden sein). Das Unternehmen muss also den Fragebogen beantworten.</p>	OR
<b>7</b>	<p><b>F: Muss ein Unternehmen, dessen Beschäftigte sich alle in der Lohnausgleichskasse befinden, auch den Fragebogen beantworten?</b></p> <p>A: Ein Unternehmen, dessen gesamtes Personal in der (ordentlichen oder außerordentlichen) Lohnausgleichskasse ist, muss den Fragebogen beantworten und dieses Personal bei den Beschäftigten angeben.</p>	OR
<b>8</b>	<p><b>F: Muss ein Unternehmen, das seine Tätigkeit eingestellt hat, den Fragebogen beantworten?</b></p> <p>A: Da ein Unternehmen erst dann als aufgelöst gilt, wenn es aus dem Handelsregister gestrichen wurde (andernfalls könnte es einfach „nicht tätig“ sein), muss überprüft werden, wann die Auflösung stattgefunden hat. Wenn die Auflösung während oder vor dem Bezugsjahr der Erhebung stattgefunden hat, muss das Unternehmen den Fragebogen nicht beantworten. Wenn die Auflösung nach dem 31.Dezember, muss das Unternehmen den Fragebogen beantworten.</p>	OR

	<b>VERZEICHNIS FAQ</b>	<b>Art</b>
	<b>FAQ – Stammdaten</b>	<b>DA</b>
<b>1</b>	<p><b>F: Wo sind die eventuellen Angaben über die Fraktion oder Ortschaft des Standortes des Unternehmens oder der Arbeitsstätte in der jeweiligen Gemeinde zu machen?</b></p> <p>A: Diese Information muss im Adressfeld angegeben werden. Dies ist für die Unternehmen, für welche die Beantwortung des Online-Fragebogens vorgesehen ist, zwangsläufig so vorgesehen, da das Feld mit der Gemeinde mittels eines Pull-Down-Menüs ausgefüllt wird, das alle amtlichen Bezeichnungen der Gemeinden enthält. Die Unternehmen, für welche die Beantwortung des Offline-Fragebogens (Excel-Datei) vorgesehen ist, geben diese Information im Adressfeld ein. Dabei ist darauf zu achten, dass sie nicht in einem der anderen Felder eingetragen wird, da diese in diesem Fall ausgefüllt werden können.</p>	DA
<b>2</b>	<p><b>F: Kann die Erhebungseinheit (Unternehmen) im Laufe seines Bestehens nach Änderungen der Stammdaten eindeutig ermittelt werden?</b></p> <p>A: Das Unternehmen wird eindeutig mit seiner Steuernummer ermittelt, die bis zur endgültigen Löschung aus dem Handelsregister der Handelskammer unverändert bleibt.</p>	DA
<b>3</b>	<p><b>F: Wie muss ein Unternehmen vorgehen, das an der Erhebung teilnehmen soll, aber dessen Steuernummer nicht derjenigen entspricht, die auf dem Fragebogen angegeben ist?</b></p> <p>A: Wenn ein Unternehmen eine andere Steuernummer hat als jene, die im Schreiben für die Befragten angegeben ist, könnte es nicht in die IULGI-Stichprobe der laufenden Erhebung fallen. In diesem Fall wenden Sie sich bitte an das <b>Unternehmensportal</b>, um dies mitzuteilen.</p>	DA
<b>4</b>	<p><b>F: Wie muss ein Unternehmen vorgehen, wenn sich die Firmenbezeichnung geändert hat?</b></p> <p>A: Wenn ein Unternehmen seine Firmenbezeichnung geändert, aber dieselbe Steuernummer behalten hat, muss es im Menü „Utilities“ des Portals einsteigen und den Schritten unter „Mitteilungen“ → „Eingabe Mitteilung“ folgen und das entsprechende Feld im Online-Formular ausfüllen.</p>	DA
<b>5</b>	<p><b>F: Muss ein Unternehmen, dessen Rechtsform oder Wirtschaftstätigkeit sich geändert hat, trotzdem den Fragebogen beantworten?</b></p> <p>A: Wenn das Unternehmen die Rechtsform oder Wirtschaftstätigkeit geändert, aber dieselbe Steuernummer behalten hat, muss der Fragebogen trotzdem beantwortet werden.</p>	DA
<b>6</b>	<p><b>F: Infolge einer Fusion durch Eingliederung hat sich die Steuernummer eines Unternehmens geändert, nicht aber die PEC-Adresse. Das Unternehmen wurde darüber informiert, dass es in die Stichprobe der IULGI-Erhebung fällt. Muss der Fragebogen trotzdem beantwortet werden?</b></p> <p>A: Die Steuernummer identifiziert eindeutig die Unternehmen, die an der Erhebung teilnehmen. Bei einer Änderung (z.B. infolge einer Fusion durch Eingliederung) gilt das ursprüngliche Unternehmen als aufgelöst. Das Unternehmen, das sich aus der Fusion ergibt, kann in die Stichprobe fallen oder auch nicht. Im ersten Fall erhält es ein weiteres Informationsschreiben, das die richtige Steuernummer enthält.</p>	DA
<b>7</b>	<p><b>F: Wie wird eine Änderung der PEC-Adresse mitgeteilt?</b></p> <p>A: Die Änderung oder Korrektur der PEC-Adresse, die bei der Handelskammer hinterlegt ist, kann über das Menü „Utilities“ des Portals unter „Mitteilungen“ → „Eingabe Mitteilung“ erfolgen, indem das entsprechende Feld im Online-Formular ausgefüllt wird.</p> <p>Wenn das Unternehmen bei der Kommunikation mit dem Istat eine andere PEC-</p>	DA

	<b>VERZEICHNIS FAQ</b>	<b>Art</b>
	<b>FAQ – Stammdaten</b>	<b>DA</b>
	Adresse verwenden will als jene, die bei der Handelskammer hinterlegt ist, ist diese Adresse auf der Fragebogenseite mit den Angaben zur antwortenden Person im entsprechenden Feld „zweite oder erhebungsspezifische PEC“ anzugeben.	
	<b>VERZEICHNIS FAQ</b>	<b>Art</b>
	<b>FAQ – Ereignisse</b>	<b>E</b>
<b>1</b>	<p><b>F: Warum wird ein Unternehmen, das bei einer früheren Erhebung seine Auflösung bekanntgegeben hat, erneut zur Teilnahme an einer Erhebung aufgefordert?</b></p> <p>A: Die Auflösung eines Unternehmens wird erst dann im Asia-Register endgültig eingetragen, wenn die Löschung aus dem Handelsregister der Handelskammer erfolgt. Solange diese nicht durchgeführt wurde, gilt das Unternehmen als bestehend und wird zur Teilnahme an der Erhebung aufgefordert, um alle Informationen in seinem Besitz mitzuteilen.</p>	E
<b>2</b>	<p><b>F: Ein Unternehmen gibt an, dass es im Laufe eines bestimmten Jahres in ein anderes Unternehmen eingliedert wurde und dass dies rückwirkend ab Jänner desselben Jahres gilt. Welches Datum der Auflösung ist bei der Beantwortung des Fragebogens anzugeben?</b></p> <p>A: Im Falle von rückwirkend gültigen Akten ist das Datum anzugeben, das auf den Akten angeführt ist, da dies der Zeitpunkt ist, ab dem die rechtlichen Folgen der Änderung greifen.</p>	E
<b>3</b>	<p><b>F: Aufgrund von welchem Kriterium wird festgelegt, ob ein Unternehmen aufgelöst oder nur umgewandelt wurde?</b></p> <p>A: Ein Unternehmen gilt nur dann als aufgelöst, wenn im Handelsregisterauszug die Auflösung des Unternehmens und das entsprechende Datum angegeben sind. Beispiele für Auflösung sind die Fusion mit einem anderen Unternehmen zur Schaffung eines dritten und die Eingliederung in ein anderes Unternehmen, das weiterbesteht. In all diesen Fällen besteht die Steuernummer nicht weiter.</p> <p>Ein Unternehmen gilt nicht als aufgelöst, wenn es einen Bereich oder alle Tätigkeitsbereiche abtritt und laut Handelskammer weiterbesteht. In diesem Fall ist die Wirtschaftstätigkeit 68.20.0 - Vermietung und Verwaltung von eigenen oder geleasteten Liegenschaften anzugeben.</p> <p>Ein Unternehmen gilt nur als umgewandelt und nicht als aufgelöst, wenn die Rechtsform geändert wird (und die Steuernummer weiterbesteht).</p> <p>Weder als Auflösung der Tätigkeit noch als Umwandlung, sondern als Änderung der Stammdaten gelten der Umzug in einen anderen Sitz (auch wenn er in eine andere Provinz erfolgt) und die Änderung der Bezeichnung oder Firma.</p>	E
<b>4</b>	<p><b>F: Was versteht man unter einem nicht tätigen Unternehmen?</b></p> <p>A: Unter einem „nicht tätigen“ Unternehmen versteht man eine Einheit, welche zum Zeitpunkt der Beantwortung für eine bestimmte Zeit ihre Produktionstätigkeit aufgrund von unvorhersehbaren Gründen (Brand, Erdbeben usw.), Raumsanierungen oder großen wirtschaftlichen Problemen eingestellt hat.</p>	E
<b>5</b>	<p><b>F: Wie ist ein Unternehmen einzustufen, das ordnungsgemäß in die Handelskammer eingeschrieben ist, aber keine Tätigkeit ausübt?</b></p> <p>A: Dieses Unternehmen muss als nicht tätig eingestuft werden und es ist das Datum anzugeben, ab dem es nicht tätig ist. Sollte es trotz Eintragung in die Handelskammer nie mit seiner Tätigkeit begonnen haben, ist das Datum, ab dem es nicht tätig ist, das Datum der Eintragung in die Handelskammer.</p>	E

	<b>VERZEICHNIS FAQ</b>	<b>Art</b>
	<b>FAQ – Ereignisse</b>	<b>E</b>
<b>6</b>	<p><b>F: Wenn sich ein Unternehmen in einem laufenden Konkursverfahren befindet, gilt es dann als nicht tätig?</b></p> <p>A: Ein Unternehmen im Konkursverfahren kann sowohl als tätig als auch als nicht tätig klassifiziert werden. Das Unternehmen gilt als tätig, solange es Beschäftigte aufweist, auch wenn sie nur in der Lohnausgleichskasse sind.</p> <p>Ein laufendes Konkursverfahren bedingt also nicht automatisch den Status „nicht tätig“.</p> <p>Es gibt verschiedene Arten von Konkursverfahren, die unterschiedliche Ziele haben können:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Liquidation des Unternehmens (wie Konkurs oder Zwangsliquidation im Verwaltungswege);</li> </ul> <p><i>oder</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sanierung des Unternehmens oder Verwaltung des Unternehmens während bestimmter Phasen (z.B. außerordentliche Verwaltung).</li> </ul> <p>Erstere führen, anders als zweitere, nicht zwangsläufig sofort zur Nicht-Tätigkeit. Letztere zielen zwar auf die Erhaltung des Unternehmens ab, aber ihr Erfolg ist nicht gewiss. Als nicht tätig gilt deshalb ein Unternehmen mit laufendem Konkursverfahren, das nur den Liquidator - oder eine andere Person, die diese Aufgabe ausübt - beschäftigt und unter den „anderen Arbeitern“ anführt.</p>	<b>E</b>
<b>7</b>	<p><b>F: Gilt ein Unternehmen als nicht tätig, wenn es alle seine Arbeitsstätten vermietet hat? Und wenn auch ein Liquidationsverfahren läuft?</b></p> <p>A: Nein, die Vermietung von Betrieben (68.20.0 - Vermietung und Verwaltung von eigenen oder geleasteten Liegenschaften) ist eine Wirtschaftstätigkeit wie jede andere, da das Unternehmen Umsätze erzielt, auch wenn es keine Beschäftigten hat.</p> <p>Ein eventuell laufendes Liquidationsverfahren führt nicht automatisch zum Status „nicht tätig“, da in jedem Fall Güter (das wären die Arbeitsstätten) weiter für die Ausübung der Wirtschaftstätigkeit eingesetzt werden.</p>	<b>E</b>
<b>8</b>	<p><b>F: Wie wird das Bestehen/die Auflösung eines Freiberuflerstudios ermittelt?</b></p> <p>A: Ein Freiberuflerstudio muss sich nicht in das Handelsregister der Handelskammer eintragen, weshalb nicht aus diesem Archiv abgeleitet werden kann, ob es besteht oder aufgelöst wurde. Diese Einheit wird auf jeden Fall erhoben, da sie in das Untersuchungsfeld von Asia fällt. Anschließend werden während der Bewertung in der dritten Phase zur Integration des Registers ASIA und ASIA-AS die Daten zur Tätigkeit und Beschäftigung mit den verschiedenen Inputarchiven abgeglichen.</p>	<b>E</b>

	<b>VERZEICHNIS FAQ</b>	<b>Art</b>
	<b>FAQ – Untersuchungsfeld</b>	<b>CO</b>
<b>1</b>	<b>F: Gilt ein Unternehmen, das saisonale Tätigkeiten während bestimmter Zeiträume im Jahr ausübt, als tätig? Muss es den Fragebogen beantworten?</b> A: Ein Unternehmen, das saisonale Tätigkeiten ausübt, gilt als tätig und muss den Fragebogen beantworten.	CO
<b>2</b>	<b>F: Wie werden Konzerne bei dieser Erhebung berücksichtigt?</b> A: Die Erhebung erfasst nicht die Konzerne, sondern die einzelnen Unternehmen, die Teil davon sind, unabhängig davon, ob sie kontrollierende Unternehmen oder Tochterunternehmen sind. Die Erhebungseinheit wird eindeutig mit der Steuernummer ermittelt.	CO
<b>3</b>	<b>F: Wird eine Arbeitsstätte mit einem Schlüssel der Wirtschaftstätigkeit, die nicht in das Untersuchungsfeld fällt, trotzdem erhoben?</b> A: Ja, da die Erhebungseinheit immer das Unternehmen ist und deshalb alle seine Arbeitsstätten erhoben werden, sofern die Wirtschaftstätigkeit des Unternehmens in das Untersuchungsfeld fällt.	CO

	<b>VERZEICHNIS FAQ</b>	<b>Art</b>
	<b>FAQ – Untersuchungseinheit</b>	<b>UA</b>
<b>1</b>	<p><b>F: Welche Merkmale muss eine Arbeitsstätte aufweisen, um als Hauptsitz zu gelten?</b></p> <p>A: Der Hauptsitz eines Unternehmens ist der Ort, an dem die Wirtschaftseinheit einen Teil ihrer Tätigkeiten ausübt und an dem sich die wichtigsten Verwaltungs- und/oder Führungsbüros befinden, unabhängig davon, ob hier auch marktbestimmte Güter oder Dienstleistungen erzeugt werden. Der Hauptsitz kann nur Verwaltungssitz oder Verwaltungssitz und Betriebsstätte sein.</p> <p>Der Hauptsitz kann sich vom Rechtssitz unterscheiden.</p>	UA
<b>2</b>	<p><b>F: Wie wird der Rechtssitz eines Unternehmens erhoben?</b></p> <p>A: Wenn der Rechtssitz eines Unternehmens im Abschnitt 4 vorhanden ist, wird dieser erhoben, unabhängig davon, ob er besetzt oder unbesetzt ist. Handelt es sich um eine Arbeitsstätte des Unternehmens, an der sich eigenes Personal befindet, ist die Beantwortung genau wie für die anderen Arten von Arbeitsstätten durchzuführen. Sollte der Rechtssitz jedoch dem Arbeitssitz eines externen Beraters entsprechen, ist die ART der AS = Schlüssel 2 (Ausschließlicher Rechts- und Unternehmenssitz) und Beschäftigte=0 anzugeben.</p>	UA
<b>3</b>	<p><b>F: Kann die Adresse einer Arbeitsstätte geändert werden?</b></p> <p>A: Die Adressänderung einer Einheit ist eine Ausnahme, die nur dann zulässig ist, wenn der Name der Straße, in der sich die Arbeitsstätte befindet, geändert wird (Änderung des Straßennamens durch die Gemeinde). Bei Verlegung einer Arbeitsstätte, auch innerhalb derselben Gemeinde, ist die Einheit mit der alten Adresse aus der Liste zu löschen (Angabe der Löschung mit Schlüssel 4 bei der Frage „Stand der Arbeitsstätte“) und jene mit der neuen Adresse in Abschnitt 5 unter Angabe des Datums und des Rechtstitels hinzuzufügen.</p>	UA
<b>4</b>	<p><b>F: Wie ist vorzugehen, wenn ein Unternehmen in Abschnitt 4 zwei Arbeitsstätten aufweist, eine davon in der Manzonistraße und die andere in der Leopardistraße, wenn es sich in Wirklichkeit um ein und dieselbe Arbeitsstätte handelt oder wenn es eine Änderung der Adressbezeichnung gab (von Manzonistraße in Leopardistraße) oder wenn es zwei Zugänge zu ein und derselben Arbeitsstätte gibt?</b></p> <p>A: Dabei reicht es aus, wenn die Arbeitsstätte mit der genauen oder Hauptadresse gewählt und jene mit der falschen oder Zweitadresse gelöscht wird, indem beim Tätigkeitsstand in Abschnitt 4 die Antwort „nie zum Unternehmen gehörend“ ausgewählt wird.</p>	UA
<b>5</b>	<p><b>F: Ist es möglich, Arbeitsstätten hinzuzufügen, die nicht auf der Liste in Abschnitt 4 aufscheinen? Müssen auch jene hinzugefügt werden, die nach dem Stichdatum des Fragebogens gegründet wurden?</b></p> <p>A: Ja, es können neue Arbeitsstätten, die vor dem Stichdatum des Fragebogens gegründet wurden und sich aufgrund der Aktualisierungen der Archive nicht auf der Liste in Abschnitt 4 befinden, im Abschnitt 5 des Fragebogens hinzugefügt werden.</p> <p>Es müssen auch die Arbeitsstätten eingegeben werden, die nach dem Stichdatum des Fragebogens gegründet wurden. In diesem Fall ist bei den Beschäftigten der Wert anzugeben, der am Tag der Beantwortung zutrifft. Diese Werte fließen nicht in die Kontrollen zur Summenüberprüfung ein.</p>	UA



	<b>VERZEICHNIS FAQ</b>	<b>Art</b>
	<b>FAQ – Untersuchungseinheit</b>	<b>UA</b>
<b>6</b>	<p><b>F: Wie muss ein Bauunternehmen vorgehen, wenn es den Standort einer Baustelle nicht ermitteln kann?</b></p> <p>A: In diesem Fall müssen die Beschäftigten der Hauptbaustelle in der Gemeinde zugeordnet werden. Sollte auch für diese Baustelle keine Adresse ermittelt werden können, ist der Satz „ohne Adresse“ im Adressfeld anzugeben. Dies ist deshalb so anzugeben, da es für die räumlichen Analysen wichtig ist, die Beschäftigung und Tätigkeit zumindest in der Gemeinde zu verstandorten, in der sie tatsächlich durchgeführt werden.</p>	UA
<b>7</b>	<p><b>F: Werden die Arbeitsstätten mit Sitz im Ausland, die von inländischen Unternehmen gegründet wurden, auch erhoben?</b></p> <p>A: Nein, da die Erhebung nur die inländischen Unternehmen und die jeweiligen Arbeitsstätten auf dem Staatsgebiet erfasst.</p> <p>Die Beschäftigten in diesen Arbeitsstätten können:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>von der Zählung der Beschäftigten des Unternehmens <i>ausgenommen</i> sein, sofern sie in die ausländische Buchhaltung und Regelung fallen;</li> <li><i>eingeschlossen</i> sein, wenn sich im „Einheitslohnbuch“ (ex Lohnbuch) in Italien gemelle sind. Diese Beschäftigten werden dem Hauptsitz des Unternehmens zugerechnet.</li> </ol>	UA
<b>8</b>	<p><b>F: Müssen die Arbeitsstätten ohne Beschäftigte des von der Erhebung betroffenen Unternehmens erhoben werden?</b></p> <p>A: Die Voraussetzung dafür, dass eine Arbeitsstätte erhoben wird, ist, ob sie tätig oder nicht tätig ist, unabhängig von der Beschäftigtenzahl (auch wenn diese gleich null ist).</p>	UA
<b>9</b>	<p><b>F: Wie kann eine unbesetzte örtliche Einheit angegeben werden?</b></p> <p>A: Die Einschätzung, ob eine Arbeitsstätte besetzt oder unbesetzt ist, muss in Bezug auf den Stichtag des Fragebogens gemacht werden, d.h. am Jahresende. Außerdem ist dabei darauf zu achten, ob es (unselbstständig oder selbstständig) Beschäftigte des betroffenen Unternehmens gibt oder nicht.</p> <p>Es können verschiedene Situationen eintreten: i) die Arbeitsstätte ist tatsächlich besetzt, aber nicht von Personal, das in das Einheitslohnbuch (ex Lohnbuch) des erhobenen Unternehmens eingetragen ist, sondern in jenes von anderen Unternehmen (hier fallen die Konzerne hinein oder das entsendete Personal oder das mit Voucher entlohnte Personal); ii) die Arbeitsstätte ist nur saisonal tätig und am Stichtag sind keine Beschäftigten anwesend.</p> <p>In beiden Fällen muss die Arbeitsstätte mit dem Schlüssel ART UL-TYP = 3 - Örtliche Betriebseinheit and Beschäftigten = 0 angegeben werden.</p> <p>Zu diesen Fällen kommen die Arbeitsstätten dazu, die vom Unternehmen als Verwaltungsbüros oder Lager/Magazine verwendet werden, in denen auch keine Beschäftigten des erhobenen Unternehmens anwesend sein könnten. Diese sind mit dem Schlüssel ART AS = 5 - Nicht-Verwaltungsbüros oder ART AS=6 - Nicht besetzte Lager auf eigene Rechnung mit null Beschäftigten anzugeben.</p>	UA
<b>10</b>	<p><b>F: Wie sind die Räume zu behandeln, die von einem Unternehmen als Warenlager auf eigene Rechnung genutzt werden?</b></p> <p>A: Die betreffende Arbeitsstätte, die entweder bereits in den Istat-Archiven aufscheint oder als neue Arbeitsstätte hinzugefügt wird, muss mit dem Schlüssel 6 - Nicht besetzte Lager auf eigene Rechnung bei der Art der Arbeitsstätte (Variable: ART AS) kodiert werden.</p>	UA

	<b>VERZEICHNIS FAQ</b>	<b>Art</b>
	<b>FAQ – Untersuchungseinheit</b>	<b>UA</b>
<b>11</b>	<p><b>F: Wenn eine Arbeitsstätte eines Unternehmens an ein anderes Unternehmen vermietet wurde, wird dann nur das Vermieterunternehmen oder auch das Mieterunternehmen erhoben? Ist die Vermietung von Räumen oder von Geschäftslizenzen eine Wirtschaftstätigkeit?</b></p> <p>A: Die Arbeitsstätten, die von einem Unternehmen gegen Bezahlung einer Miete zur Verwaltung an ein anderes übergeben wurden, gelten für diese Erhebung als Arbeitsstätten des mietenden Unternehmens, d.h. des Unternehmens, das dort eine Wirtschaftstätigkeit ausübt.</p> <p>Sollten im Verzeichnis in Abschnitt 4 vermietete Arbeitsstätten aufscheinen, sind sie mit „an ein anderes Unternehmen abgetreten“ (Tätigkeitsstand AS: Schlüssel 5) zu kennzeichnen.</p> <p>Wenn die vorwiegende Wirtschaftstätigkeit eines Unternehmens die Vermietung ist, muss es mit der Kategorie 68.20.0 - Vermietung und Verwaltung von eigenen oder geleasteten Liegenschaften klassifiziert werden, die in das Untersuchungsfeld der Erhebung fällt.</p>	UA
<b>12</b>	<p><b>F: Angenommen, ein Unternehmen (z.B. Genossenschaft) hat Beschäftigte (z.B. abhängige Teilhaber), die ihre Tätigkeit an verschiedenen Sitzen in einer Gemeinde oder verschiedenen Gemeinden ausüben (z.B. Integrationslehrer in den Schulen). Da die Arbeitsitze nicht als Arbeitsstätten des Unternehmens gezählt werden können, welcher Arbeitsstätte sind diese Beschäftigten dann zuzuweisen?</b></p> <p>A: Die Beschäftigten werden der Arbeitsstätte des Unternehmens - sofern vorhanden - in der folgenden Reihenfolge zugewiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- in der Gemeinde, in der sie tätig sind,</li> <li>- in einer anderen Gemeinde in der gleichen Provinz,</li> <li>- in einer anderen Gemeinde einer Nachbarprovinz.</li> </ul> <p>Sollte es keine Arbeitsstätten geben, werden die Beschäftigten dem Hauptsitz zugewiesen.</p>	UA
<b>13</b>	<p><b>F: Wie werden die Agenturen und/oder Subagenturen von Versicherungen erhoben?</b></p> <p>A: Wenn der Inhaber der Agentur oder Subagentur als Selbstständiger mit eigener MwSt.-Nummer arbeitet und das Unternehmensrisiko der Betriebsführung auf sich nimmt, gilt sie als eigenständiges Unternehmen. Der Schlüssel der Wirtschaftstätigkeit dieser Agenturen oder Subagenturen ist 66.22.0 - Tätigkeiten der Versicherungsagenten und -broker.</p> <p>Wenn der Inhaber oder Verantwortliche der Agentur oder Subagentur ein unselbstständig Beschäftigter der Versicherungsgesellschaft ist, von der er ein festes Gehalt einschließlich eventueller Provisionen bezieht, zählt der Inhaber als unselbstständig Beschäftigter des Unternehmens insgesamt und seine Subagentur als Arbeitsstätte dieses Unternehmens.</p>	UA
<b>14</b>	<p><b>F: Gelten die Bahnhöfe und Bahnübergänge als Arbeitsstätten?</b></p> <p>A: Ja, die allgemeine Regel gilt auch hier, dass die besetzten Arbeitsstätten erhoben werden.</p>	UA
<b>15</b>	<p><b>F: Werden Parkplätze auf der Straße erhoben?</b></p> <p>A: Die Parkplätze werden nur erhoben, wenn sie bewacht (d.h. mit mindestens einem Arbeiter besetzt) und gegen Bezahlung sind. Diese Parkplätze gelten als Arbeitsstätten des Unternehmens, das sie verwaltet.</p>	UA

	<b>VERZEICHNIS FAQ</b>	<b>Art</b>
	<b>FAQ – Untersuchungseinheit</b>	<b>UA</b>
<b>16</b>	<p><b>F: Wie sind die Filmsets eines Unternehmens, das Kinofilme produziert, zu bewerten?</b></p> <p>A: Die Filmsets werden nicht als Arbeitsstätten des Unternehmens gezählt. Die Beschäftigten, die ihre Tätigkeit an diesen Orten ausüben, müssen dem Hauptsitz zugerechnet werden.</p>	UA
<b>17</b>	<p><b>F: Zählen die ausländischen Schiffe, die unter italienischer Flagge fahren, als AS?</b></p> <p>A: Nein, die ausländischen Schiffe, die unter italienischer Flagge fahren, zählen nicht als Arbeitsstätten. Die Beschäftigten, die im „Einheitslohnbuch“ (ex Lohnbuch) in Italien aufscheinen, müssen der italienischen Niederlassung zugerechnet werden. Die Wirtschaftstätigkeit dieser letzteren ist entweder 50.10.0 - Personenbeförderung in der See- und Küstenschifffahrt oder 50.20.0 - Güterbeförderung in der See- und Küstenschifffahrt.</p>	UA
<b>18</b>	<p><b>F: Gelten die Flugzeuge und Schiffe der Flug- und Schifffahrtsgesellschaften als Arbeitsstätten?</b></p> <p>A: Nein, diese gelten nicht als Arbeitsstätten. Das dort beschäftigte Personal ist der Arbeitsstätte des Flughafens oder Hafens der Gesellschaft zuzurechnen.</p>	UA
<b>19</b>	<p><b>F: Wie sind die Arbeitsstätten mit saisonaler Tätigkeit zu klassifizieren, die am 31. Dezember (Stichtag des Fragebogens) nicht besetzt sind?</b></p> <p>A: Diese Einheiten müssen mit dem Schlüssel ART UL-Typ=3 (Örtliche Betriebseinheit) und Null Beschäftigte.</p>	UA

	<b>VERZEICHNIS FAQ</b>	<b>Art</b>
	<b>FAQ – Beschäftigte</b>	<b>QO</b>
<b>1</b>	<p><b>F: Sollte das Unternehmen genauere Informationen über den Stichtag benötigen, der für die Angabe der Beschäftigtenzahl im Dezember des Bezugsjahres benötigen: Welcher Tag muss der Stichtag sein?</b></p> <p>A: Es ist vorzugsweise der 31. Dezember anzugeben.</p>	QO
<b>2</b>	<p><b>F: Wie sind die Beschäftigten zu zählen, wenn Teilzeitverträge vorhanden sind?</b></p> <p>A: Bei der Zählung der Beschäftigten sind jene zu berücksichtigen, die für das Unternehmen arbeiten, unabhängig von der gewählten Arbeitszeit, die auch geringer (Teilzeit) sein kann als die normale (Vollzeit).</p>	QO
<b>3</b>	<p><b>F: Das ganze Personal eines Unternehmens oder ein Teil davon befindet sich in der Lohnausgleichskasse: Welcher Tätigkeitsstand ist für das Unternehmen anzugeben?</b></p> <p>A: Auch ein Unternehmen, das am Tag der Beantwortung des Fragebogens keine Produktionstätigkeiten mehr ausübt, da das ganze Personal oder ein Teil davon in der (ordentlichen oder außerordentlichen) Lohnausgleichskasse ist, gilt zu statistischen Zwecken als tätig.</p>	QO
<b>4</b>	<p><b>F: Wie muss der Fragebogenabschnitt zur Beschäftigung ausgefüllt werden, wenn sich das Personal eines Unternehmens in der Lohnausgleichskasse befindet?</b></p> <p>A: Das Personal eines Unternehmens in der Lohnausgleichskasse muss bei den Beschäftigten angegeben werden.</p>	QO
<b>5</b>	<p><b>F: Müssen auch die Praktikanten und Freiwilligen bei den Beschäftigten berücksichtigt werden?</b></p> <p>A: Die Praktikanten zählen zu den unselbstständig Beschäftigten, vorausgesetzt dass ein formelles Abkommen über ihre Funktion im Unternehmen besteht. Wie Sie der Ausfüllhilfe entnehmen können, werden die unselbstständig Beschäftigten wie folgt definiert: „Person, die abhängig beschäftigt aufgrund eines expliziten oder impliziten Arbeitsvertrags für ein Unternehmen arbeitet und aufgrund dessen sie eine Entlohnung in Form von Lohn, Gehalt, Honorar, Gratifikation, Stücklohn oder Sachleistungen erhält. Als unselbstständig Beschäftigte gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- [...]</li> <li>- Praktikanten mit i) Arbeits- und Ausbildungsvertrag; ii) Eingliederungs- und Wiedereingliederungsvertrag; iii) Arbeits- und Ausbildungsvertrag bzw. Eingliederungs- und Wiedereingliederungsvertrag für Personen mit Behinderung oder Einschränkungen; iv) Sommerpraktikumsvertrag;</li> <li>- [...]</li> <li>- Studenten, die gegen Entgelt oder Ausbildung verpflichtet sind, zum Produktionsprozess beizutragen.“</li> </ul>	QO
<b>6</b>	<p><b>F: Wie sind die Freiberufler in Freiberuflerstudios zu berücksichtigen?</b></p> <p>A: Sie gelten als unselbstständige Arbeiter, unabhängig von ihrem Anteil an Gemeinschaftsstudios oder davon, ob sie eine persönliche MwSt.-Nummer haben oder nicht.</p>	

	<b>VERZEICHNIS FAQ</b>	<b>Art</b>
	<b>FAQ – Beschäftigte</b>	<b>QO</b>
<b>7</b>	<p><b>F: Was sind Leiharbeiter (ex Zeitarbeiter)?</b></p> <p>A: Dabei handelt es sich um Personen, die von einer ordnungsgemäß berechtigten Arbeitsvermittlungsfirma (Verleihunternehmen) angestellt wurden, welche einen oder mehrere Arbeiter dem Unternehmen zur Verfügung stellt, das die Arbeitsleistung nutzt (Entleihunternehmen), um einen vorübergehenden Bedarf zu decken. Diese Arbeiter sind gleichzeitig unselbstständig Beschäftigte der Arbeitsvermittlungsfirma (Verleihunternehmen), die sie in den eigenen Einheitslohnbüchern führt [Gesetzesvertretendes Dekret 276/2003, Artikel 20-28], und nicht des Unternehmens, bei dem sie ihre Leistung erbringen.</p>	QO
<b>8</b>	<p><b>F: Wie sind die Arbeiter mit Vertrag über Arbeitnehmerüberlassung (ex Zeitarbeiter) zu behandeln?</b></p> <p>A: Diese Arbeiter gelten als unselbstständig Beschäftigte des Leiharbeitsunternehmens und somit als betriebsfremdes Personal des Unternehmens, das sie einsetzt. Ihre Angabe im Fragebogen hängt von der Art des antwortenden Unternehmens ab: das nutzende Unternehmen muss sie beim entsprechenden Punkt „Leiharbeiter“ in Abschnitt 3 angeben, das bereitstellende Unternehmen bei den Beschäftigten.</p>	QO
<b>9</b>	<p><b>F: Wie werden Arbeitnehmer auf Abruf (zeitweise) berücksichtigt?</b></p> <p>A: Die Arbeiter mit Abrufverträgen sind, wenn sie in das Einzelbeschäftigungsbuch eingetragen sind (ehem. Gehaltsbuch), in den Abschnitt 3 des Fragebogens als Angestellte des Unternehmens und in Abschnitt 4 und 5 einzufügen. Der Abrufvertrag ist ein Vertrag, mit dem sich der Arbeitnehmer einem Arbeitgeber für die Ausführung einer Arbeitsleistung “auf Abruf” zur Verfügung stellt. Mit dieser Art von Vertrag werden häufig Bühnenarbeiter, Telefonisten und Rezeptionisten eingestellt.</p>	QO
<b>10</b>	<p><b>F: Wer sind Projektmitarbeiter?</b></p> <p>A: Als Projektmitarbeiter gelten Personen mit Vertrag über eine nicht untergeordnete Zusammenarbeit, welche an einem oder mehreren Projekten oder Arbeitsprogrammen bzw. an Teilen von solchen Programmen autonom, aber im Sinne des Auftraggebers arbeiten, unter Einhaltung der Koordination der Organisation des Auftraggebers und unabhängig von der aufgewendeten Zeit für die Durchführung der Arbeitstätigkeit [Gesetzesvertretendes Dekret 276/2006 Artikel 61-69].</p>	QO
<b>11</b>	<p><b>F: Wer ist zu berücksichtigen, um die „anderen Arbeiter“ zu ermitteln?</b></p> <p>A: In diese Kategorie fallen die Mitarbeiter und Manager, mit oder ohne MwSt.-Nummer (nicht Teilhaber des Unternehmens), die Freiberufler, die auf Rechnung ihre Leistungen erbringen (Inhaber einer MwSt.-Nummer), die Scheinselbstständigen, zu denen unter anderem die Verwalter von Gesellschaften (nur wenn sie nicht Gesellschafter sind), die gelegentlichen Mitarbeiter, die Forschungsstipendiaten, die Stipendiaten für Forschungsdoktorate oder für die internationale Mobilität der Studenten sowie alle bisher nicht genannten Vertragsarten, die gesetzlich vorgesehen sind, gehören.</p>	QO

	<b>VERZEICHNIS FAQ</b>	<b>Art</b>
	<b>FAQ – Beschäftigte</b>	<b>QO</b>
<b>12</b>	<p><b>F: Wie ist ein Genossenschaftsmitglied zur Ermittlung der Beschäftigung im Unternehmen einzustufen, wenn es im Unternehmen arbeitet?</b></p> <p><i>Selbstständig Beschäftigter:</i> jemand, der tatsächlich in der Genossenschaft arbeitet, keine vertraglich festgelegte Entlohnung erhält und für den die Genossenschaft keine Fürsorgebeiträge als unselbstständig Beschäftigter einzahlt.</p> <p><i>Unselbstständig Beschäftigter:</i> jemand, der tatsächlich in der Genossenschaft arbeitet und für den die Genossenschaft die Fürsorgebeiträge als unselbstständig Beschäftigter einzahlt.</p>	QO
<b>13</b>	<p><b>F: An welchem Sitz ist ein Freiberufler (z.B. Arzt, Architekt) zu erheben, der in drei verschiedenen Büros arbeitet?</b></p> <p>A: Wenn der Freiberufler in zwei oder mehreren Arbeitsstätten desselben Unternehmens arbeitet, ist er nur ein Mal zu „zählen“ (sowohl in Abschnitt 3 als auch in den Abschnitten 4/5).</p> <p>Ist der jeweilige Freiberufler in den betroffenen Arbeitsstätten der einzige Beschäftigte, ist wie folgt vorzugehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Freiberufler darf nur in einer einzigen Arbeitsstätte als selbstständig Beschäftigter aufscheinen und zwar im „Hauptsitz“;</li> <li>• die anderen örtlichen Einheiten werden als unbesetzte örtliche Einheiten angesehen - (UL-TYP=3 - örtliche Betriebseinheit) mit 0 Beschäftigten</li> </ul> <p>Wenn in den betroffenen Arbeitsstätten hingegen noch andere Personen zusätzlich zum Freiberufler tätig sind, ist wie folgt vorzugehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Freiberufler darf nur in einer einzigen Arbeitsstätte als selbstständig Beschäftigter aufscheinen und zwar im „Hauptsitz“;</li> <li>• die anderen Beschäftigten werden in ihren jeweiligen Arbeitsstätten gezählt.</li> </ul>	QO
<b>14</b>	<p><b>F: Wie wird ein Freiberufler oder selbstständiger Arbeiter in Bezug auf den Standort erhoben, wenn er in seiner eigenen Wohnung arbeitet oder als Wanderarbeiter tätig ist?</b></p> <p>A: Bei den selbstständigen Arbeitern, die in ihrer eigenen Wohnung arbeiten oder ausschließlich unterwegs arbeiten (z.B. ein Handwerker, der Reparaturen zuhause vornimmt und keine eigene Werkstatt hat), gilt der Wohnsitz als Unternehmenssitz, da dies der Ort ist, wo die Tätigkeit organisiert wird bzw. von dem aus sie beginnt.</p>	QO
<b>15</b>	<p><b>F: Das Unternehmen A hat ein Lager, wo das Dienstleistungsunternehmen B tätig ist und eigenes Personal einsetzt. Ist dieses Personal in Abschnitt 3 des Unternehmens A anzugeben oder nicht?</b></p> <p>A: Das Personal wird vom Dienstleistungsunternehmen B beschäftigt, weshalb es nicht in Abschnitt 3 des Unternehmens A angegeben wird.</p> <p>Weiters muss die Arbeitsstätte wie folgt angegeben werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- „An ein anderes Unternehmen abgetreten (endgültig oder vermietet/verpachtet)“ - Schlüssel 5 bei der Variablen „Tätigkeitsstand AS“, wenn der Vertrag zur Abtretung der Arbeitsstätte ein Miet- oder Kaufvertrag war, wobei natürlich auch das Datum der Abtretung anzugeben ist;</li> <li>- “Örtliche Einheit mit UL-Typ=6 eigenes Lager“- im Falle einer Vergabe von Dienstleistungen. In diesem Fall steht die Arbeitsstätte dem Eigentümerunternehmen zur Verfügung mit einer Beschäftigtenzahl gleich null.</li> </ul>	QO

	<b>VERZEICHNIS FAQ</b>	<b>Art</b>
	<b>FAQ – Beschäftigte</b>	<b>QO</b>
<b>16</b>	<p><b>F: Wie sind die Teilhaber von Unternehmen zu berücksichtigen, die auch Verwalter des Unternehmens sind?</b></p> <p>A: In diesem Fall wird auf eine Person Bezug genommen, die nicht nur Teilhaber des Unternehmens, sondern auch Verwalter ist. In so einer Situation ist die Steuer- und Fürsorgeregelung der betreffenden Person zu beachten. Wenn für den Teilhaber-Verwalter vom Unternehmen die E-Mens-Beiträge an das Nisf bezahlt und die einheitliche Bescheinigung (CU) ausgestellt werden, gilt die Person als gleich wie ein unselbstständig Beschäftigter entlohnt und wird somit als solcher klassifiziert; andernfalls zählt er zu den Selbstständigen.</p>	QO
<b>17</b>	<p><b>F: Wie ist das Bordpersonal von Reedereien zu klassifizieren?</b></p> <p>A: Die Definition des unselbstständig Beschäftigten bei dieser Erhebung bezieht sich explizit auf die Eintragung im Einheitslohnbuch (ex Lohnbuch). Bei den Reedereien ist nur die Eintragung des Bodenpersonals gesetzlich vorgeschrieben, nicht jene des Bordpersonals, welches mit einem anderen System als dem Einheitslohnbuch des Nisf verwaltet wird. Dieses Personal ist also, sofern es von der Reederei und nicht von einer Arbeitsvermittlungsfirma angestellt ist, zu den unselbstständig Beschäftigten zu zählen (andernfalls würde es zu den Leiharbeitern, ex Zeitarbeitern, zählen).</p>	QO

	<b>VERZEICHNIS FAQ</b>	<b>Art</b>
	<b>FAQ – EDV-Anwendung</b>	<b>AI</b>
<b>1</b>	<p><b>F: Wie ist der Fragebogen zu beantworten und zurückzuschicken?</b>  A: Die Beantwortung des Fragebogens erfolgt ausschließlich digital und die Übermittlung nur auf telematischem Wege.  Der Einstieg auf den Fragebogen erfolgt für die Unternehmen in der IULGI-Stichprobe über das Unternehmensportal auf der Internetseite <a href="https://impres.istat.it">https://impres.istat.it</a>.  Die Beantwortung des Fragebogens kann online (direkt über Internet durch Ausfüllen der Formulare) oder offline (mittels Download, Beantwortung und Rückgabe per Upload einer Excel-Datei) erfolgen.  Wie der Einstieg und die Beantwortung erfolgen sollen, wird im Schreiben näher erklärt, das allen Unternehmen zugeschickt wurde.</p>	AI
<b>2</b>	<p><b>F: Welche sind die Benutzerdaten für die Beantwortung des Fragebogens? Wo finde ich sie?</b>  A: Die Beantwortung des Fragebogens erfolgt über den Einstieg in die Internetseite <a href="https://impres.istat.it">https://impres.istat.it</a> mit den Benutzerdaten, die bereits in einer eigenen Mitteilung an die zertifizierte E-Mailadresse vor dem Informationsschreiben mitgeteilt wurden.  Dies ist der Hauptaccount des Portals, ein Account als Systemverwalter, der einer Bezugsperson des Unternehmens eigens für den Einstieg ins Portal zugewiesen wurde. Der Inhaber des Hauptaccounts kann andere Mitarbeiter oder interne und/oder externe Büros mittels Vollmacht für die Beantwortung des Fragebogens der Erhebung IULGI freischalten.  Das Istat wird im Bereich Verwaltung Beauftragte des Portals die Daten der Personen oder Büros angeben, die vom Unternehmen bisher mit der Beantwortung des Fragebogens der IULGI-Erhebung betraut waren, sofern bekannt. Das Unternehmen kann seinerseits diese Angaben bestätigen oder ändern, indem es die vorhandenen Daten aktualisiert oder neue Benutzer erstellt, die mit der Beantwortung betraut werden.</p>	AI
<b>3</b>	<p><b>F: Was ist zu tun, wenn Probleme mit dem Zugangspasswort bei der Beantwortung des Fragebogens auftreten?</b>  A: Sollten beim Einstieg auf der Seite <a href="https://impres.istat.it">https://impres.istat.it</a> Probleme auftreten, wenden Sie sich bitte an das Contact Center unter 800-961985 (montags bis freitags von 9.00-13.00 Uhr und von 14.00-19.00 Uhr) oder per E-Mail an <a href="mailto:portaleimpres@istat.it">portaleimpres@istat.it</a>.</p>	AI
<b>4</b>	<p><b>F: Wie erkennt man, dass die Beantwortung vonseiten eines Unternehmens endgültig beendet ist?</b>  A: Wenn die antwortende Person des Unternehmens in die Web-Anwendung einsteigt und die Schaltflächen „Speichern“ und „Abbrechen“ nicht angezeigt werden, ist der Fragebogen abgeschlossen und es sind keine Änderungen möglich, außer Sie wenden sich an das zuständige Revisionszentrum.</p>	AI
<b>2R</b>	<p><b>F: Kann ein Unternehmen die erforderlichen Angaben online auch auf anderen Wegen als per Online-Beantwortung übermitteln?</b>  A: Nein, außer in Ausnahmefällen. In diesen Fällen kann ein Unternehmen (nach Absprache mit dem zuständigen Revisor) die benötigten Daten oder einen Teil davon auf einem anderen Weg mitteilen. Es obliegt dann dem Revisionszentrum, das gesamte Eingabeverfahren durchzuführen.</p>	AI*



	<b>VERZEICHNIS FAQ</b>	<b>Art</b>
	<b>FAQ – Wirtschaftsklassifikation - ATECO 2007</b>	<b>Ateco</b>
<b>1</b>	<p><b>F: Was ist die Klassifikation Ateco 2007?</b></p> <p>A: Dabei handelt es sich um die nationale Version der europäischen Klassifikation der Wirtschaftstätigkeiten Nace Rev. 2, die ihrerseits von der Isic Rev. 4 der UNO abgeleitet wurde.</p>	Ateco
<b>2</b>	<p><b>F: Wie ist die Klassifikation Ateco 2007 aufgebaut?</b></p> <p>A: Sie umfasst sechs Ebenen, welche die folgenden Punkte enthält, die mit Schlüsseln kodiert sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. alphabetisch mit Buchstaben (Abschnitte);</li> <li>2. numerisch 2-stellig (Abteilungen);</li> <li>3. numerisch 3-stellig (Gruppen);</li> <li>4. numerisch 4-stellig (Klassen);</li> <li>5. numerisch 5-stellig (Kategorien);</li> <li>6. numerisch 6-stellig (Unterkategorien).</li> </ol> <p>Die Klassifikation weist eine Baumstruktur auf. Sie startet mit der Ebene 1, die am stärksten zusammengefasst ist und 21 Abschnitte enthält, und erreicht die Ebene 6, die am stärksten aufgeteilt ist und 1.224 Unterkategorien umfasst. Die Klassifikation ist auf europäischer Ebene bis zur vierten Ziffer standardisiert. Die Kategorien und Unterkategorien (d.h. die Ebenen 5 und 6) können sich von Staat zu Staat unterscheiden, um die einzelstaatlichen Besonderheiten abzubilden. Um die Wirtschaftstätigkeit für statistische Zwecke zu kodieren, werden höchstens die 5-stelligen Schlüssel (Kategorien der Wirtschaftstätigkeit) verwendet.</p>	Ateco
<b>3</b>	<p><b>F: Wie wird die Wirtschaftstätigkeit einer Einheit definiert?</b></p> <p>A: Eine Wirtschaftstätigkeit ist die Kombination von verschiedenen Ressourcen wie Rohstoffen, Vorleistungen, Ausstattungen, Arbeit, Technologien, die für die Herstellung von bestimmten Gütern oder Dienstleistungen für Dritte verwendet werden.</p> <p>Die Tätigkeit bezieht sich nicht auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Eigentümerstruktur der Produktionseinheit;</li> <li>- die Organisationsstruktur;</li> <li>- die Art der rechtlichen Organisation;</li> <li>- die Art des Marktes oder Nichtmarktes der Tätigkeit;</li> <li>- die Kriterien zur Verwendung der Umsätze aus der Tätigkeit (Profit/Non-Profit);</li> <li>- die Legalität/Illegalität der Einheit.</li> </ul> <p>Die Einheiten, die in derselben Art der Wirtschaftstätigkeit tätig sind, werden mit demselben Ateco-Schlüssel kodiert.</p>	Ateco
<b>4</b>	<p><b>F: Welcher Unterschied besteht zwischen Haupttätigkeit, Nebentätigkeit und Hilfstätigkeit?</b></p> <p>A: Eine Einheit kann eine oder mehrere Tätigkeiten ausüben, die in einer oder mehreren Kategorien der Klassifikation beschrieben werden.</p> <p>Die Haupttätigkeit (oder überwiegende Tätigkeit) einer Einheit ist jene, die am meisten zur Gesamtwertschöpfung dieser Einheit beiträgt.</p> <p>Die Nebentätigkeit ist jede andere von der Einheit ausgeübte Tätigkeit.</p> <p>Eine Hilfstätigkeit ist jede Tätigkeit, die zur Unterstützung der Haupt- oder Nebentätigkeit der Einheit ausgeübt wird.</p>	Ateco

	<b>VERZEICHNIS FAQ</b>	<b>Art</b>
	<b>FAQ – Wirtschaftsklassifikation - ATECO 2007</b>	<b>Ateco</b>
<b>5</b>	<p><b>F: Wie wird die Haupttätigkeit ermittelt, wenn die zu klassifizierende Einheit mehr als eine Wirtschaftstätigkeit ausübt?</b></p> <p>A: Wenn eine Einheit mehrere Wirtschaftstätigkeiten ausübt, wird die Haupttätigkeit nach dem Prinzip des Überwiegens ermittelt.</p> <p>Als erstes wird die Wertschöpfung jeder ausgeübten Tätigkeit herangezogen, um die Haupttätigkeit zu ermitteln.</p> <p>Wenn dies so nicht möglich ist, können die folgenden Kriterien verwendet werden, die nach Zuverlässigkeit angeordnet sind:</p> <p>a) Kriterien auf der Basis der <u>Wertschöpfung</u>: (i) Produktionswert, ii) Wert der Verkäufe oder Umsatz;</p> <p>b) Kriterien auf der Basis der <u>Produktionsfaktoren</u>: (iii) Entlohnungen und Gehälter, die auf die Tätigkeit zurückgeführt werden können, iv) Anzahl der eingesetzten Beschäftigten, v) Anzahl der Arbeitsstunden der Beschäftigten).</p> <p>Nachdem die Haupttätigkeit festgestellt wurde, ist die zweite nach Wichtigkeit die Nebentätigkeit.</p>	Ateco
<b>6</b>	<p><b>F: Was ist die Wertschöpfung?</b></p> <p>A: Das ist der Wertzuwachs, der durch die Tätigkeit des Unternehmens dem Wert der verwendeten Güter und Dienstleistungen durch den Einsatz der Produktionsfaktoren (Arbeit und Kapital) entsteht.</p> <p>Diese Größe ergibt sich durch Abzug der Kosten von den Gesamterträgen: Erstere enthalten den Wert des Bruttoumsatzes, die Bestandsveränderungen der Fertig-, Halbfertig- und in Bearbeitung befindlichen Produkte, die Zunahmen des Anlagevermögens infolge von internen Arbeiten und die Zusatzerträge aus der Verwaltung; letztere umfassen die Kosten für Bruttoankäufe, verschiedene Dienstleistungen und die Nutzung von Dienstleistungen von Dritten, die Bestandsveränderungen der ohne Bearbeitung angekauften Materialien und Waren sowie die verschiedenen Betriebsführungskosten.</p>	Ateco

	<b>VERZEICHNIS FAQ</b>	<b>Art</b>
	<b>FAQ – Wirtschaftsklassifikation - ATECO 2007</b>	<b>ATECO (Abteilung)</b>
	<b>Abteilungen 10 – Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln und 11 – Getränkeherstellung</b>	<b>10 - 11</b>
<b>1</b>	<p><b>F: Ein Unternehmen des verarbeitenden Gewerbes (Haupt-Ateco 10.61.1 - Mahlen von Weizen) hat Arbeitsstätten, die vom Antwortenden als „Plattformen für den Warenein- und -ausgang“ definiert wurden. Wie sind diese einzustufen?</b></p> <p>A: Tatsächlich sind diese kleinen Niederlassungen das Verkaufsnetz für die kleinen Bäcker und sie beschäftigen normalerweise einen Verwalter, einen oder mehrere Vertreter und/oder einen oder mehrere Fahrer, die das Material entgegennehmen (wie vom Unternehmen mitgeteilt). In diesem Fall ist der Ateco-Schlüssel der Arbeitsstätten 46.38.9 - Großhandel mit sonstigen Nahrungsmitteln.</p>	<b>10</b>
<b>2</b>	<p><b>F: Wie sind die landwirtschaftlichen Genossenschaften und die Winzergenossenschaften einzustufen?</b></p> <p>A: Die landwirtschaftlichen Genossenschaften und Winzergenossenschaften üben Tätigkeiten im verarbeitenden Gewerbe oder Großhandel aus (in Erwartung der Umwandlung von landwirtschaftlichen Rohstoffen, Tieren, Textilfasern) und fallen deshalb in das Untersuchungsfeld der IULGI. Es werden beispielhaft einige dieser Tätigkeiten einschließlich Ateco-Schlüssel angeführt, die von diesen Unternehmensarten ausgeübt werden können:  10.39.0 – Verarbeitung und Konservierung von Obst und Gemüse;  10.41.1 – Herstellung von Olivenöl;  10.51.1 – Sterilisierung der Milch;  11.02.1 – Herstellung von Tafelwein;  46.31.1 – Großhandel mit frischem Obst und Gemüse.  Die einzelnen Mitglieder der Genossenschaften und Kellereien fallen hingegen ganz normal in den Abschnitt „A“ (Landwirtschaft) und sind somit nicht im Untersuchungsfeld der Erhebung enthalten.  Auch die eventuelle Produktion von Olivenöl oder Tafelwein durch landwirtschaftliche Betriebe aus eigenen Oliven oder Trauben ist nicht mit den oben angeführten Ateco-Schlüsseln zu kodieren. Diese Tätigkeiten gelten als landwirtschaftliche Tätigkeiten und werden folglich im Abschnitt A der Ateco klassifiziert.</p>	<b>10 – 11- 46</b>
	<b>Abteilung 28 – Maschinenbau a.n.g.</b>	<b>28</b>
<b>3</b>	<p><b>F: Ein Unternehmen mit vorwiegendem Ateco-Schlüssel 28.25.0 - Herstellung von Kühl- und Lüftungsgeräten, nicht für Haushaltszwecke hat drei Arbeitsstätten, die Verkauf und Kundenakquisition durchführen. Wie sind diese einzustufen?</b></p> <p>A: Die drei Arbeitsstätten sind in der Abteilung 46 - Großhandel (ausgenommen Handel mit Kraftwagen und Krafträdern) zu klassifizieren. Dabei ist der Schlüssel auszuwählen, welcher der Tätigkeit am meisten entspricht, wobei zu beachten ist, dass keine vollkommene Übereinstimmung zwischen den Schlüsseln für Produktions- und Handelstätigkeiten besteht. In diesem Fall ist der am besten passende Schlüssel, auch wenn es ein allgemeiner Schlüssel ist, 46.69.9 - Großhandel mit sonstigen Maschinen und Geräten für Industrie, Handel und Schifffahrt.</p>	<b>28</b>

	<b>VERZEICHNIS FAQ</b>	<b>Art</b>
	<b>FAQ – Wirtschaftsklassifikation - ATECO 2007</b>	<b>ATECO (Abteilung)</b>
	<b>Abteilung 41 – Hochbau</b>	<b>41</b>
<b>4</b>	<p><b>F: Wie ist eine offene Baustelle, die nur von externen Arbeitern besetzt ist, zu erheben?</b></p> <p>A: Die Wirtschaftstätigkeit einer offenen Baustelle ist 41.20.0 - Bau von Wohn- und Nichtwohngebäuden (teilweise aus Konvention, da die Beschreibung allgemein ist). Die Arbeitsstätte wird mit dem Schlüssel UL-Typ=3 (Örtliche Betriebseinheit) und Null Beschäftigte</p>	41
	<b>Abteilung 43 – Spezialisiertes Baugewerbe</b>	
<b>5</b>	<p><b>F: Wie ist eine Baustelle von Ausgrabungen und archäologischen Wiedergewinnungsarbeiten in Bezug auf die Wirtschaftstätigkeit korrekt zu klassifizieren?</b></p> <p>A: Eine Baustelle von Ausgrabungen und archäologischen Wiedergewinnungsarbeiten ist mit dem Schlüssel 43.12.0 - Vorbereitende Baustellenarbeiten und Erdbewegungsarbeiten zu klassifizieren. Die Restaurierung zum Erhalt von Kunstwerken wie z.B. Bildern, Fresken, Skulpturen, Mosaiken, Wandteppichen, archäologischem Material wird hingegen mit 90.03.0 - Künstlerisches und schriftstellerisches Schaffen klassifiziert. Die Restaurierung von Gebäuden fällt in die Abteilung 43 - spezialisiertes Baugewerbe.</p>	43
	<b>Abteilung 46 – Großhandel (ausgenommen Handel mit Kraftwagen und Krafträdern)</b>	<b>46</b>
<b>6</b>	<p><b>F: Ein Unternehmen weist als Haupttätigkeit 46.66.0 - Großhandel mit sonstigen Büromaschinen und -einrichtungen auf. Eine seiner Arbeitsstätten ist für den Kundendienst und die Wartung der verkauften Geräte zuständig. Wie ist diese Arbeitsstätte zu klassifizieren?</b></p> <p>A: Die Tätigkeit der Arbeitsstätte ist mit der Kategorie 33.12.5 - Reparatur und Instandhaltung von sonstigen nicht wirtschaftszweigspezifischen Maschinen zu klassifizieren.</p>	46

	<b>VERZEICHNIS FAQ</b>	<b>Art</b>
	<b>FAQ – Wirtschaftsklassifikation - ATECO 2007</b>	<b>ATECO (Abteilung)</b>
	<b>Abteilung 47 – Einzelhandel (ausgenommen Handel mit Kraftwagen und Krafträdern)</b>	<b>47</b>
7	<p><b>F: Wann ist der Einzelhandel mit Nicht-Lebensmitteln mit der Ateco-Kategorie 47.19.1 - Kaufhäuser zu klassifizieren?</b></p> <p>A: Dieser Ateco-Schlüssel wird für die Unternehmen verwendet, die gleichzeitig die folgenden Merkmale aufweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Tätigkeit der Kaufhäuser, die eine große Produktpalette einschließlich Bekleidung, Möbeln, Haushaltsgeräten, Eisenwaren, Kosmetikprodukten, Schmuck, Spielwaren, Sportartikeln usw. anbieten;</li> <li>• Laden mit Einzelhandel von Nicht-Lebensmitteln, der über eine Verkaufsfläche von mehr als 400 m<sup>2</sup> und über mindestens fünf verschiedene Bereiche verfügt (zusätzlich zum eventuellen Lebensmittelbereich), wobei jeder dieser Bereiche auf den Verkauf von Artikeln unterschiedlicher Warengruppen und überwiegend von Konsumgütern abzielt.</li> </ul> <p>Sollten diese Eigenschaften nicht vorhanden sein, ist der Ateco-Schlüssel 47.78.9 - Einzelhandel mit sonstigen Nicht- Nahrungsmitteln zu verwenden.</p>	47
	<b>Abteilung 49 – Landverkehr und Transport in Rohrfernleitungen</b>	<b>49</b>
8	<p><b>F: Welches sind die Arbeitsstätten, die bei den Unternehmen mit Wirtschaftstätigkeit 49.39.0 - Sonstige Personenbeförderung im Landverkehr a.n.g. (z.B. Seilbahnen) zu erheben sind?</b></p> <p>A: Jeder Bahnhof gilt als Arbeitsstätte und ist als solche zu erheben.</p>	49
	<b>Abteilung 62 – Programmierungstätigkeiten, informatische Beratung und damit verbundene Tätigkeiten</b>	<b>62</b>
9	<p><b>F: Ein Unternehmen entwickelt Software für industrielle Automatisierung. Welcher Ateco-Schlüssel muss zugewiesen werden?</b></p> <p>A: Wenn die Tätigkeit mit der Produktion von Industrierobotern verbunden ist, ist die Haupttätigkeit 28.99.2 - Herstellung von Industrierobotern mit Mehrzweckfunktion (einschließlich Teilen und Zubehör).</p> <p>Wenn das Unternehmen die Maschinen nicht erzeugt, ist der Schlüssel 62.01.0 - Programmierungstätigkeiten ohne Verlegen von Software oder eventuell 62.02.0 - Erbringung von Beratungsleistungen auf dem Gebiet der Informationstechnologie oder 62.09.0 - Erbringung von sonstigen Dienstleistungen der Informationstechnologie.</p>	62
	<b>Abteilung 69 – Rechts- und Steuerberatung, Buchführung</b>	
10	<p><b>F: Wie sind die Unternehmen zu klassifizieren, die folgende Tätigkeiten ausüben:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Erbringung von Dienstleistungen in Verwaltung und Buchführung</b></li> <li>• <b>Analyse und Entwicklung der entsprechenden Verfahren?</b></li> </ul> <p>A: Die Erbringung von Diensten in Verwaltung und Buchhaltung ist auf jeden Fall in der Klasse 69.20 - Buchführung, Wirtschaftsprüfung, Steuer- und Arbeitsberatung zu klassifizieren.</p> <p>Wenn hingegen irgendeine Tätigkeit der operativen Betriebsführung (wie Analyse und Entwicklung von entsprechenden Verfahren) eingeschlossen ist, muss das Unternehmen in Abschnitt 70 - Unternehmensführung und Unternehmensberatung klassifiziert werden. Wenn die Tätigkeit für eines oder mehrere Unternehmen des Konzerns erbracht wird, kann auch die Kategorie 70.10.0 - Mit der Unternehmensführung betraute Holdings verwendet werden.</p>	69

	<b>VERZEICHNIS FAQ</b>	<b>Art</b>
	<b>FAQ – Wirtschaftsklassifikation - ATECO 2007</b>	<b>ATECO (Abteilung)</b>
	<b>Abteilung 72 – Forschung und Entwicklung</b>	<b>72</b>
<b>11</b>	<p><b>F: Eine Einheit wird als Forschungszentrum beschrieben. Welcher Ateco-Schlüssel muss zugewiesen werden?</b></p> <p>A: Ein Forschungszentrum wird mit 72.19.0 - Sonstige Forschung und Entwicklung im Bereich Naturwissenschaften und Ingenieurwesen klassifiziert. Wenn die Tätigkeit nicht darauf ausgerichtet ist, Güter oder Dienstleistungen für den Markt zu erzeugen, sondern nur als interne Unterstützung der Unternehmenstätigkeit dient, ist bei der Variablen ART AS der Schlüssel 4 „Arbeitsstätte (verbundene Tätigkeiten)“ anzugeben.</p>	72
	<b>Abteilung 73 – Werbung und Marktforschung</b>	
<b>12</b>	<p><b>F: Wie ist eine Arbeitsstätte zu klassifizieren, die als Showroom dient?</b></p> <p>A: Wenn die Arbeitsstätte zu einem Unternehmen gehört, das Werbetätigkeiten mittels Planung und Erstellung von Ständen, Schaufenstern, Ausstellungsräumen usw. erbringt, ist der Ateco-Schlüssel 73.11.0 - Werbeagenturen zuzuweisen. Diese Art von Tätigkeit wird von Dienstleistungsunternehmen für andere Unternehmen erbracht. Wenn die Arbeitsstätte hingegen zu einem Unternehmen mit einem anderen Ateco-Schlüssel als 73.11.0 gehört, ist der richtige Schlüssel 70.21.0 - Public Relations und Kommunikation.</p>	73